

Nachname, Vorname:

geb. am:

## Zustimmung zur Datenerhebung, Datenverarbeitung und Datenübermittlung gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO 2018)

Durch Ihre Unterschrift geht die folgend dargestellte datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung zum Zweck der Beratung, Vertragsvermittlung und Serviceleistungen als Bestandteil in den Antrag auf Zusammenarbeit über.

Die der **Firma Thomas Rossik** durch Sie angegebenen personenbezogenen und ergänzenden (für die Vertragserfüllung notwendigen) Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, Bankdaten, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben, verarbeitet und übermittelt.

**Für jede darüberhinausgehende Nutzung der personenbezogenen Daten und die Erhebung zusätzlicher Informationen oder Daten bedarf es regelmäßig der Einwilligung des Betroffenen. Eine solche Einwilligung können Sie mit Ihrer Unterschrift freiwillig erteilen.**

### Einwilligung in die Datennutzung zu weiteren Zwecken

Sie sind mit den folgenden Nutzungszwecken durch die **Firma Thomas Rossik** einverstanden (Bitte ankreuzen):

- ☐ Ich willige zur Verwendung, Verarbeitung und Übermittlung meiner personenbezogenen Daten ein.
- ☐ Ich willige zur Verwendung, Verarbeitung und Übermittlung von sensiblen Daten wie beispielsweise meiner Gesundheitsdaten zum Zweck der Beratung und Vermittlung von Versicherungsverträgen mit Gesundheitsfragen im Antrag ein, auch willige ich ein, dass die Fa. Thomas Rossik bei Krankenhäusern und Ärzten sämtliche Unterlagen, die zur Einreichung von Versicherungsverträgen notwendig sind, auf meine Kosten anfordern darf. Die Daten werden zum Zwecke der Vertragserfüllung an Arisecur, VERA, CCC, VU, Steuerberater, IT-Dienstleister weitergeleitet. Diese werden auf Cloud-basierten Lösungen gespeichert.
- ☐ Ich willige zur Verwendung, Verarbeitung und Übermittlung meiner Bild-Materialien ein, wie z.B. Foto von mir zu machen oder von einem Profilbild wie Facebook, WhatsApp o.ä. und im Verwaltungsprogramm zu speichern. Dieses Foto ist nur für Thomas Rossik, Christian Rossik und Mitarbeiter ersichtlich.
- ☐ Ich willige ein, dass die Firma Thomas Rossik zum Zweck der Vertragserfüllung (beispielsweise Vertragsabschluss) die Zustimmung zur Datenschutzerklärung bei Versicherern in meinem Namen erteilen darf. Dies gilt auch für sämtliche Vertragspartner von Thomas Rossik wie z.B. Verwaltungsprogramme, Steuerberater usw.
- ☐ Ich willige zur Zusendung von Informationsmaterial und Newslettern ein, dies postalisch, per E-Mail / Telefon / SMS / WhatsApp\* (\*oder andere Medien und auch zukünftige „neue“ Medien) um Informationen und Angebote zu weiteren Finanz- oder Versicherungsprodukten zum Zwecke der Werbung zu erhalten.

Sämtliche Messenger-Dienste werden jedoch NICHT als Kommunikationsmittel zur Vertragserfüllung verwendet.

- ☐ Versicherungsmakler Christian Rossik sowie die Treven&Flor OG sind berechtigt als Urlaubs- oder Krankenstandsvertretung sämtliche Daten einzusehen und auch in Namen von Thomas Rossik zu arbeiten.

Diese Datenschutzverordnung gilt als Ganzes für Thomas Rossik und sämtliche Mitarbeiter/innen sowie für sämtliche Rechtsnachfolger gleichermaßen.

### Rechte des Betroffenen: Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung, Widerspruchsrecht

Sie sind gemäß DSG und DSGVO jederzeit berechtigt, gegenüber der Firma Thomas Rossik die **Auskunftserteilung, Berichtigung, Löschung, Sperrung, Einschränkung oder die Übertragung der Verarbeitung einzelner oder aller Daten** zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen oder auch darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen von Ihrem **Widerspruchsrecht** Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abzuändern oder gänzlich zu widerrufen. Sie können dies entweder postalisch oder per E-Mail an die in der Kopfzeile angegebene Adresse übermitteln. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf verarbeiteten Daten nicht berührt. **Beschwerdestelle:** Ministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandorte <https://www.dsb.gv.at/>

**Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf der Rückseite. Diese liegen auch im Büro auf und können elektronisch angefordert werden.**

Löschfrist/Aufbewahrungsdauer: Bis zur Beendigung der Geschäftsbeziehung oder bis zum Ablauf der für den Auftraggeber geltenden Garantie-, Gewährleistungs-, Verjährungs- und gesetzlichen Aufbewahrungsfristen; darüber hinaus bis zur Beendigung von allfälligen Rechtsstreitigkeiten, bei denen die Daten als Beweis benötigt werden oder zur Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen. Bei Newsletter/Werbemaßnahmen: 3 Jahre nach dem letzten Kontakt.

Ort, Datum

Unterschrift

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. Thomas Rossik

## Präambel

1. Der Versicherungsagent vermittelt unabhängig von seinen oder dritten Interessen, insbesondere unabhängig vom Versicherungsunternehmen (Versicherer), Versicherungsverträge zwischen dem Versicherungsunternehmen einerseits und dem Versicherungskunden andererseits. Der vom Versicherungskunden mit seiner Interessenwahrung in privaten und/oder betrieblichen Versicherungsangelegenheiten beauftragte Versicherungsagent ist für beide Parteien des Versicherungsvertrages tätig, hat aber überwiegend die Interessen des Versicherungskunden zu wahren.
2. Der Versicherungsagent erbringt seine Leistungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB genannt) bei sämtlichen Versicherungsagentenverträgen mit dem Versicherungskunden mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers.

## § 1 Geltungsbereich

1. Die AGB gelten ab Vertragsabschluss zwischen dem Versicherungsagenten und dem Versicherungskunden und ergänzen den mit dem Versicherungskunden allenfalls abgeschlossenen Versicherungsagentenvertrag.
2. Der Versicherungskunde erklärt seine Zustimmung dazu, dass diese AGB dem gesamten Vertragsverhältnis zwischen ihm und dem Versicherungsagenten sowie auch sämtlichen zukünftig abzuschließenden Versicherungsagentenverträgen zu Grunde gelegt werden.
3. Die Tätigkeit des Versicherungsagenten wird, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich anders vereinbart, örtlich auf Österreich beschränkt.

## § 2 Pflichten des Versicherungsagenten

1. Die Pflichten des Versicherungsagenten beziehen sich ausschließlich auf jene Bereiche und Sparten, für welche der vom Versicherungskunden beauftragt wurde.
2. Der Versicherungsagent verpflichtet sich, für den Versicherungskunden eine angemessene Risikoanalyse zu erstellen und darauf aufbauend ein angemessenes Deckungskonzept zu erarbeiten. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass diese Risikoanalyse und das Deckungskonzept ausschließlich auf den Angaben des Kunden sowie den dem Versicherungsagenten allenfalls übergebenen Urkunden basiert. Daher verhindern unrichtige und/oder unvollständige Informationen durch den Versicherungskunden das Ausarbeiten eines angemessenen Deckungskonzeptes.
3. Der Versicherungsagent hat den Versicherungskunden fachgerecht und den jeweiligen Kundenbedürfnissen entsprechend zu beraten, aufzuklären und den nach den Umständen des Einzelfalles bestmöglichen Versicherungsschutz zu vermitteln. Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass die Interessenwahrung des Versicherungskunden grundsätzlich auf Versicherungsunternehmen mit Niederlassung in Österreich beschränkt ist und daher ausländische Versicherungsunternehmen aufgrund des entsprechend erhöhten Aufwandes nur im Falle eines ausdrücklichen Auftrages des Versicherungskunden gegen ein besonderes Entgelt einbezogen werden.
4. Die Vermittlung des bestmöglichen Versicherungsschutzes durch den Versicherungsagenten erfolgt bei entsprechender Bearbeitungszeit unter Berücksichtigung des Preis-Leistungs-Verhältnisses. Bei der Auswahl einer Versicherung können daher neben der Höhe der Versicherungsprämie insbesondere auch die Fachkompetenz des Versicherungsunternehmens, seine Gestion bei der Schadensabwicklung, seine Kulanzbereitschaft, die Vertragslaufzeit, die Möglichkeit von Schadenfallkündigungen und die Höhe des Selbstbehaltes als Beurteilungskriterien herangezogen werden.
5. Gegenüber Konsumenten gelten die Pflichten des Versicherungsagenten gemäß Gesetz, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart wurde.
6. Gegenüber Unternehmen gelten die Pflichten des Versicherungsagenten gemäß Gesetz, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart wurde.

## § 3 Aufklärungs- und Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Der Versicherungsagent benötigt für das sorgfältige und gewissenhafte Erbringen der in § 2 beschriebenen Leistungen alle sachbezogenen Informationen und Unterlagen, über die der Kunde verfügt, um eine fundierte Beurteilung der individuellen Rahmenbedingungen vorzunehmen und dem Kunden den nach den Umständen des Einzelfalles bestmöglichen Versicherungsschutz vermitteln zu können. Aus diesem Grunde ist der Versicherungskunde verpflichtet, dem Versicherungsagenten alle für die Ausführung der Dienstleistungen erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig und vollständig vorzulegen und den Versicherungsagenten von allen Umständen, die für die in § 2 beschriebenen Leistungen des Versicherungsagenten von Relevanz sein könnten, in Kenntnis zu setzen.
2. Der Versicherungskunde ist verpflichtet, sofern erforderlich an einer Risikobesichtigung durch den Versicherungsagenten oder das Versicherungsunternehmen nach vorheriger Verständigung und Terminabsprache teilzunehmen und auf besondere Gefahren von sich aus hinzuweisen.
3. Die nach gründlichem Nachfragen vom Kunden erhaltenen Informationen und Unterlagen kann der Versicherungsagent zur Grundlage einer weiteren Erbringung seiner Dienstleistungen gegenüber dem Kunden machen, sofern sie nicht offenkundig unrichtigen Inhalts sind.
4. Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass ein von ihm oder für ihn vom Versicherungsagenten noch keinen Versicherungsschutz bewirkt, sondern dieser noch der Annahme durch das Versicherungsunternehmen bedarf, sodass zwischen der Unterfertigung des Versicherungsvertrages und dessen Annahme durch den Versicherer ein ungedeckter Zeitraum bestehen kann.
5. Der Versicherungskunde, sofern er nicht als Verbraucher iSd KSchG anzusehen ist, verpflichtet sich, alle durch die Vermittlung des Versicherungsagenten übermittelten Versicherungsdokumente auf sachliche Unstimmigkeiten und allfällige Abweichungen vom ursprünglichen Versicherungsantrag zu überprüfen und dies gegebenenfalls dem Versicherungsagenten zur Berichtigung mitzuteilen.
6. Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass eine Schadensmeldung oder ein Besichtigungsauftrag noch keine Deckungs- oder Leistungszusage des Versicherers bewirkt.
7. Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass er als Versicherungsnehmer Obliegenheiten auf Grund des Gesetzes und der jeweils anwendbaren Versicherungsbedingungen im Versicherungsfall einzuhalten hat, deren Nichteinhaltung zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen kann.

## § 4 Zustellung, elektronischer Schriftverkehr

1. Als Zustelladresse des Versicherungskunden gilt die dem Versicherungsagenten zuletzt bekannt gegebene Adresse.
2. Dem Versicherungsagenten ist der Schutz der personenbezogenen Daten des Kunden ein wichtiges Anliegen. Eine Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, Datenschutzgesetz) sowie auf Basis des mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrages und allenfalls einer vom Kunden erteilten Zustimmungserklärung.

## § 5 Urheberrecht

Der Kunde anerkennt, dass jedes vom Versicherungsagenten erstellte Konzept, insbesondere die Risikoanalyse und das Deckungskonzept, ein urheberrechtlich geschütztes Werk ist. Sämtliche Verbreitungen, Änderungen oder Ergänzungen sowie die Weitergabe an Dritte bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Versicherungsagenten.

## § 6 Haftung

**Hinweis:** Die nachfolgenden Haftungsbestimmungen gelten nur im b2b-Bereich, nicht im Verhältnis zu Konsumenten:

Der Versicherungsagent haftet für allfällige Sach- und Vermögensschäden des Versicherungskunden nur im Fall des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit. Im Fall des Vorsatzes wird auch für entgangenen Gewinn gehaftet. Die Haftung des Versicherungsagenten ist jedenfalls mit der Höhe der Deckungssumme der bestehenden Berufshaftpflichtversicherung des Versicherungsagenten beschränkt. Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsagenten müssen innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens geltend gemacht werden.

## § 7 Verschwiegenheit, Datenschutz

1. Der Versicherungsagent ist verpflichtet, vertrauliche Informationen, die ihm auf Grund der Geschäftsbeziehung zum Kunden bekannt sind, vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber geheim zu halten. Der Versicherungsagent ist verpflichtet, diese Pflicht auch seinen Mitarbeitern zu überbinden. Jede Weitergabe unterliegt den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.
2. Dem Versicherungsagenten ist der Schutz der personenbezogenen Daten des Kunden ein wichtiges Anliegen. Eine Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, Datenschutzgesetz) sowie auf Basis des mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrages und allenfalls einer vom Kunden erteilten Zustimmungserklärung.

## § 8 Rücktrittsrechte des Versicherungskunden

1. Gemäß § 3 des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) ist der Kunde berechtigt, bei Abgabe seiner Vertragserklärung außerhalb der Geschäftsräume des Auftragnehmers oder eines Standes auf einer Messe von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurückzutreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung dieser Vertragsurkunde, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen dieses Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht erlischt bei Versicherungsverträgen spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrages.
2. Die Erklärung des Rücktrittes ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

## § 9 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, wird dadurch der Restvertrag nicht berührt. Im b2b-Bereich (Unternehmergeschäfte) wird in einem solchen Fall die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der undurchsetzbaren oder ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.
2. Die Verträge zwischen dem Versicherungsagenten und dem Versicherungskunden unterliegen österreichischem Recht. Für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist – mit Ausnahme von Konsumenten iSd KSchG – jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel sich die Betriebsstätte des Versicherungsagenten befindet. Der Versicherungsagent ist jedoch berechtigt, eine allfällige Klage vor jedem anderen sachlich zuständigem Gericht einzubringen. Unbeschadet dessen ist für Konsumenten iSd KSchG jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung des Konsumenten liegt.

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit sind sämtliche Bezeichnungen geschlechtsneutral zu verstehen, sie gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.*